

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/121/31

Dresden, 20. August 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7049

Thema: Bedrohung mit Machete am 28.6.2021 in Dresden-Gorbitz

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die ‚BILD‘ berichtete in einem Beitrag am 29.06.21 u.a. wie folgt: ‚Furchtbare Szenen am Montagabend gegen 21.15 Uhr im Plattenbau-Wohngebiet Gorbitz in Dresden. Ein Eritreer (25) soll laut Polizei Kinder mit einer Machete und einem Messer bedroht haben. Ein Iraker (26) ging dazwischen verhinderte Schlimmeres. Polizeisprecher Marko Laske (47): ‚Der Tatverdächtige soll ‚Allahu akbar‘ (‚Gott ist groß‘, Anm. d. Red.) gerufen haben. Um abzuklären, ob ein politisches Motiv mit im Spiel war, ermittelt der Staatsschutz.‘ Der Iraker soll am Bein eine Schnittwunde erlitten haben. Der Eritreer soll bereits wegen Körperverletzungsdelikten der Polizei bekannt sein.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich der konkrete Tathergang der Bedrohung der Kinder und des Angriffes auf den Iraker dar, welche Hintergründe zu der Tat gibt es? Gab es weitere Beteiligte bzw. Verletzte?

Frage 2:

Befindet sich der Täter wieder auf freiem Fuß? Falls ja: welche Gefahrenprognose liegt hinsichtlich des Täters vor und welche Sicherheitsvorkehrungen werden, durch welche Behörde, getroffen, damit es zu keinen weiteren Straftaten durch den Beschuldigten kommt?

Frage 3:

Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte, ist der Beschuldigte polizeibekannt bzw. wurden Ermittlungsverfahren, mit welchen Ergebnissen, geführt?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Ist es korrekt, dass der Beschuldigte 'Allahu akbar' bei der Tat gerufen hat und wird dieser als Gefährder im Bereich Islamismus geführt bzw. als (gewaltorientierter) Islamist eingestuft (falls noch nicht, zukünftig?) und gibt es Hinweise zur Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen des religiösen Extremismus?

Frage 5:

Seit wann befindet sich der Beschuldigte in Deutschland, wie ist er untergebracht und wie ist sein Aufenthaltsstatus und, sofern die o.g. Beschuldigungen zutreffen: Wird derzeit eine Abschiebung in das Herkunftsland geprüft bzw. vorbereitet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

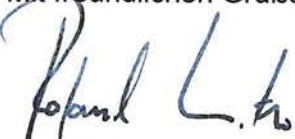
Die tatverdächtige Person reiste im Jahr 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und befindet sich derzeit in einer Justizvollzugsanstalt. Vor der Inhaftierung war die Person in der Landeshauptstadt Dresden untergebracht. Die Person ist im Besitz einer Duldung gemäß § 60b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), da ihre Identität wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung ungeklärt ist. Eine Abschiebung der tatverdächtigen Person in das Herkunftsland wird derzeit wegen eines anhängigen Strafverfahrens nicht vorbereitet. Für die Dauer des Strafverfahrens ist für die Ausweisung und Abschiebung nach § 72 Absatz 4 AufenthG das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft erforderlich. Das Einvernehmen wird zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens bei derartig erheblichen Straftaten regelmäßig nicht erteilt.

Im Weiteren wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/7008 verwiesen.

Zur Einstufung und Bearbeitung von einzelnen Gefährdern wird grundsätzlich keine Auskunft erteilt. Es wird diesbezüglich auf die Vorbemerkung in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/5187 verwiesen.

Hinsichtlich etwaiger früherer Ermittlungsverfahren und sonstiger polizeilicher Vorerkenntnisse wird von einer Beantwortung abgesehen; die diesbezügliche Begründung in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/6780 gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller